

S a t z u n g
der Gemeinde Dörverden über die Abwasserbeseitigung
(Abwasserbeseitigungssatzung)

vom 27.03.86, 1. Änderung v. 25.04.94, 2. Änderung v. 17.09.98, zuletzt geändert durch Artikel 6 der EURO-Anpassungssatzung vom 16. Oktober 2001

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschlußzwang
- § 4 Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang
- § 6 Entwässerungsgenehmigung
- § 7 Entwässerungsantrag

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

- § 8 Anschlußkanal
- § 9 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 10 Abnahme und Überwachung der Entwässerungsanlagen
- § 11 Sicherung gegen Rückstau
- § 12 Benutzungsbedingungen
- § 13 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen
- § 14 Sperrung des Anschlusses

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

- § 15 Entleerungsmöglichkeiten
- § 16 Einbringungsverbote
- § 17 Entleerung

IV. Schlußvorschriften

- § 18 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage
- § 19 Anzeigepflichten
- § 20 Altanlagen
- § 21 Befreiungen
- § 22 Haftung
- § 23 Zwangsmittel
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Beiträge und Gebühren
- § 26 Übergangsvorschriften
- § 27 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Dörverden betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abwassers
 - a) eine rechtliche selbständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und
 - b) eine rechtliche selbständige Anlage zur zentralen Beseitigung des Niederschlagswassers. Die Abwasserbeseitigung umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, soweit die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlage).
- (3) Die Gemeinde Dörverden kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
Art, Größe, Lage, Umfang und sonstige technische Daten der öffentlichen Abwasseranlagen bestimmt im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die Gemeinde.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluß an sie besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstückes im Sinne des Grundbuchrechts eine selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so kann jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne der Satzung angesehen werden. Eine Korrektur ist in Betracht zu ziehen, wenn die Anwendung des formellen Grundstücksbegriffes zu einem grob unbilligen Ergebnis führt.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (3) Zu den öffentlichen Schmutzwasseranlagen gehören:
 1. Das gesamte Leitungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie insbesondere die
Sammelleitungen und ihre Pumpstationen, die Druckrohrsammelleitungen und ihre Pumpstationen, die Anschlußkanäle mit den Reinigungs- und Revisionsschächten (Kontrollschächten) und die Druckrohranschlußleitungen mit den Schachtbauwerken. Anschlußleitung ist der Teil der Leitung (Verbindungsstück) ab der Sammelleitung oder der Druckrohrsammelleitung einschließlich des auf dem angeschlossenen Grundstück auf den ersten Metern gesetzten Kontrollschachtes oder des Schachtbauwerkes. Das im Schachtbauwerk befindliche Kleinpumpwerk ist nicht Bestandteil der öffentlichen Schmutzwasseranlage. Das gilt auch, wenn das anzuschließende Grundstück als Hinterliegergrundstück über ein davor liegendes Grundstück angeschlossen wird. Diese Regelung findet dann keine Anwendung, wenn das zu querende Grundstück auch an diese Leitung anschließt.

2. Alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers wie z. B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen. Dabei ist gleichgültig, ob sie im Eigentum der Gemeinde stehen oder von Dritten hergestellt und/oder betrieben werden, derer sich die Gemeinde bedient.
- (4) Zu den öffentlichen Anlagen zur zentralen Beseitigung des Niederschlagswassers gehören:
1. Das gesamte Leitungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie insbesondere die Sammelleitungen und seine Pumpstationen, die Anschlußkanäle mit den Reinigungs- und Revisionschächten (Kontrollschacht). Anschlußkanal ist das Teil der Leitung (Verbindungsstück) von der Sammelleitung einschließlich des auf den ersten Metern auf dem angeschlossenen Grundstück gesetzten Kontrollschachtes. Das gilt auch, wenn das anzuschließende Grundstück als Hinterliegergrundstück über ein davor liegendes Grundstück angeschlossen wird. Diese Regelung findet dann keine Anwendung, wenn das zu querende Grundstück auch an diese Leitung anschließt.
Gleichfalls gehören Aus- und Einlaufbecken mit zur öffentlichen Anlage.
 2. Gewässer III. Ordnung, auch wenn die Gemeinde hierfür unterhaltungspflichtig ist, gehören dann zur öffentlichen Anlage, wenn sie hierfür gewidmet sind.
- (5) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.
- (6) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3

Anschlußzwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer entfällt.
- (2) Dauernder Abfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, daß Niederschlagswasser als Abwasser anfällt und eine Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück aufgrund der Bodenbeschaffenheit oder Siedlungsstruktur nicht möglich ist.
- (3) Die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 richtet sich auf den Anschluß an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf Anschluß des Grundstückes an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluß an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Gemeinde den Anschluß an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs.3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Gemeinde. Der Anschluß ist binnen dreier Monate nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit und solange die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist. Wenn eine Freistellung erlischt, gibt dies die Gemeinde durch eine schriftliche Mitteilung an die Grundstückseigentümer bekannt. Der Anschluß ist binnen dreier Monate nach Bekanntgabe vorzunehmen.
- (6) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluß an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.

- (7) Die Gemeinde kann auch, solange sie noch nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist, den Anschluß eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage anordnen (Ausübung des Anschlußzwanges). Der Grundstückseigentümer hat den Anschluß innerhalb dreier Monate nach der Erklärung der Gemeinde über die Ausübung des Anschlußzwanges vorzunehmen. Wo ein natürliches Gefälle zu der öffentlichen Abwasseranlage nicht besteht, kann die Gemeinde den Anschluß verlangen, wobei der Grundstückseigentümer die notwendigen Aufwendungen zu tragen hat.

§ 4

Benutzungszwang

- (1) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - sofern nicht eine Benutzungsbeschränkung nach § 12 gilt - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- (2) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers eine Beseitigung des Niederschlagswasser auf dem zu entwässernden Grundstück zustimmen, soweit diese schadlos möglich ist.

§ 5

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden,
1. wenn der Anschluß des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und
 2. soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist.
- Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluß bei der Gemeinde gestellt werden.
- (2) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald die Gemeinde hinsichtlich des freigestellten Grundstückes abwasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 6

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnissen oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und läßt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers.

Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

- (5) Die Gemeinde kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.

Erscheint während der Ausführungsarbeiten eine Abweichung von den genehmigten Unterlagen notwendig, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und für sie eine Änderungsgenehmigung einzuholen. Für neue Entwässerungsanlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, daß auf dem Grundstück bereits vorhandene vorschriftswidrige Anlagen gleichzeitig den Vorschriften entsprechend hergestellt werden.

Auf den Grundstücken sind die Grundleitungen im Trennsystem herzustellen.

- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb zweier Jahre nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.
- (8) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Bauvorhaben des Bundes und des Landes und andere juristische Personen des öffentlichen Rechtes.

§ 7

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungs-, Änderungs- oder Abbruchgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei Reihenhäusern oder vergleichbaren Gebäuden sind je Grundstückseinheit Entwässerungsunterlagen vorzulegen. In den Fällen des § 3 Abs. 4, 5 und 7 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluß vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluß an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen.
 - b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.
 - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Haus-Nr. bzw. Flur- und Flurstücksbezeichnung
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlußkanäle
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
 - e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und

durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.

- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlage.
- g) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

<u>Für vorhandene Anlagen</u>	schwarz
Für abzubrechende Anlagen	schwarz und zu durchkreuzen
<u>Für neue Anlagen</u>	
Mischwasserkanal	violett
Regenwasserkanal	blau
Schmutzwasserkanal	braun
Objekte	gelb
Abwasservorbehandlungsanlagen	rot

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- (3) Der Antrag für den Anschluß an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage
 - Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage
 - Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Haus-Nr. bzw. Flur- und Flurstücksbezeichnung
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 8

Anschlußkanal

- (1) Jedes Grundstück hat einen eigenen, unmittelbaren Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage zu haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlußkanals und die Anordnung des Revisionsschachtes/-kastens bestimmt die Gemeinde. Der Anschlußkanal ist der Teil der Leitung (Verbindungsstück) von der Sammelleitung einschließlich des auf den ersten Metern auf dem angeschlossenen Grundstück gesetzten Kontrollschachtes.
- Die Druckrohranschlußleitung ist Teil der Leitung (Verbindungsstück) ab der Druckrohrsammelleitung einschließlich des auf dem angeschlossenen Grundstück befindlichen Schachtbauwerkes. Das Schachtbauwerk erfüllt sowohl die Funktion eines Reinigungs- und Revisionsschachtes (Kontrollschachtes) als auch die der Aufnahmeeinrichtung für das Kleinpumpwerk. Das im Schachtbauwerk befindliche Kleinpumpwerk ist nicht Bestandteil der Druckrohranschlußleitung. Ausnahmsweise wird auch der Kontrollschacht im öffentlichen Verkehrsraum vor dem anzuschließenden Grundstück zugelassen.

Der Grundstückseigentümer hat zu dulden, daß die Schachtabdeckung außerhalb eines Gebäudes auf Oberkante Erdoberfläche und innerhalb von Gebäuden so angeordnet ist, daß sie zugänglich ist. Gleichfalls hat er dafür zu sorgen, daß der Kontrollschacht oder das Schachtbauwerk auf dem Grundstück jederzeit zugänglich ist.

Weitere Anschlußkanäle können auf Antrag zugelassen werden, wenn der Grundstückseigentümer die Kosten im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages hierfür erstattet. Das gilt auch, wenn nach Fertigstellung der Hauptleitung ein Grundstück geteilt wird und weitere Anschlußkanäle erforderlich werden.

- (2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluß mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlußkanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, daß die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Gemeinde läßt den Anschlußkanal oder die Druckrohranschlußleitung herstellen; im Falle des § 2 Abs. 3 Satz 4 bis auf das anzuschließende Hinterliegergrundstück, Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlußkanals unvorhergesehene Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlußkanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Gemeinde hat den Anschlußkanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Anschlußkanals zu erstatten, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlußkanal nicht verändern oder verändern lassen.
- (7) Der Grundstückseigentümer hat das vorübergehende Betreten seines Grundstückes zum Zwecke des Verlegens von Kanälen einschließlich Zubehör zu dulden.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist nach den technischen Bauvorschriften "Grundstücksentwässerungsanlagen" - DIN 1986 – oder nach vergleichbarem Standard herzustellen. Ist für das Ableiten der Abwässer in den Kanalanschluß ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muß eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden. Das im Schachtbauwerk befindliche Kleinpumpwerk ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Grundstückskontroll-, Revisionsschächte und -kästen, Schachtbauwerke, Reinigungsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen, insbesondere Vorbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, daß die Grund-

stücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit der Gemeinde anzupassen, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Gemeinde wird für die Anpassung eine angemessene Frist einräumen.

§ 10

Abnahme und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Alle Teilabschnitte der Grundleitungen müssen vor dem Verfüllen der Rohrgräben von der Gemeinde abgenommen werden. Der Anschlußnehmer hat die Fertigstellung der Teilanlagen der Gemeinde rechtzeitig vor Abnahme - mindestens 48 Stunden - vor dem Verfüllen der Gräben anzuzeigen.
- (2) Alle Teile der Grundleitungen müssen zum Zeitpunkt der Abnahme sichtbar und gut zugänglich sein. Die Gemeinde kann die Freilegung von Grundleitungen auf Kosten des Anschlußnehmers verlangen, wenn sie schon vor der Abnahme verdeckt wurden.
- (3) Baugruben und Rohrgräben sind den Unfallverhütungsvorschriften entsprechend anzulegen und ggfs. zu verbauen, so daß eine gefahrlose Abnahme möglich ist.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, bei der Abnahme den Nachweis der Dichtigkeit der Grundleitungen und der anschließenden Fallrohre durch Wasserdruck bis zur Höhe der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen zu verlangen. Der Anschlußnehmer hat in diesem Fall auf seine Kosten bis zum angegebenen Zeitpunkt die erforderlichen Vorbereitungen und Maßnahmen nach Anweisung der Gemeinde zu treffen.
- (5) Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und unbehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu nehmen.
- (6) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen.
- (7) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 11

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage hat sich jeder Anschlußnehmer selbst zu schützen.
- (2) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (3) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.
- (4) Bei Außerbetriebnahme oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage ist die Rückstausicherung jederzeit fachgerecht zu gewährleisten.

§ 12

Benutzungsbedingungen

- (1) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (2) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagskanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle, Blut und Molke;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 -10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; angesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in § 12 Abs. 7 dieser Satzung genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht.

- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der 2. Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (insbesondere § 46 Abs.3) entspricht.
- (6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.
- (7) Abwässer aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) dürfen abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:
 1. Allgemeine Parameter

a) Temperatur	35 Grad C
b) pH-Wert	6, 5 bis 10
c) Absetzbare Stoffe	10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit
d) Toxische Metallhydroxid	0,3 ml/l
 2. Verseifbare Öle und Fette 250 mg/l
 3. Kohlenwasserstoffe

a) direkt abscheidbar:	DIN 1899 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten
b) Kohlenwasserstoffe, gesamt (gem. DIN 38409 Teil 18):	20 mg/l

4. Organische Lösemittel
halogenierte Kohlenwasserstoffe (berechnet als organisch gebundenes Halogen): 5 mg/l
5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)
- | | | | | |
|----|---------------|------|------|------|
| a) | Arsen | (As) | 1 | mg/l |
| b) | Blei | (Pb) | 2 | mg/l |
| c) | Cadmium | (Cd) | 0,5 | mg/l |
| d) | Chrom 6wertig | (Cr) | 0,5 | mg/l |
| e) | Chrom | (Cr) | 3 | mg/l |
| f) | Kupfer | (Cu) | 2 | mg/l |
| g) | Nickel | (Ni) | 3 | mg/l |
| h) | Quecksilber | (Hg) | 0,05 | mg/l |
| i) | Selen | (Se) | 1 | mg/l |
| j) | Zink | (Zn) | 5 | mg/l |
| k) | Zinn | (Sn) | 5 | mg/l |
| l) | Cobalt | (Co) | 5 | mg/l |
| m) | Silber | (Ag) | 2 | mg/l |
6. Anorganische Stoffe (gelöst)
- | | | | | |
|----|--------------------|--------------------|-----|------|
| a) | Ammonium | (NH ₄) | | |
| | und Ammoniak | (NH ₃) | 200 | mg/l |
| b) | Cyanid, | | | |
| | leicht freisetzbar | (CN) | 1 | mg/l |
| c) | Cyanid, gesamt | (CN) | 20 | mg/l |
| d) | Fluorid | (F) | 60 | mg/l |
| e) | Nitrit | (NO ₂) | 20 | mg/l |
| f) | Sulfat | (SO ₄) | 600 | mg/l |
| g) | Sulfid | (S) | 2 | mg/l |
7. Organische Stoffe
- | | | | |
|----|---|--|------|
| a) | Wasserdampfflüchtige Phenole (als C ₆ H ₅ OH) | 100 | mg/l |
| b) | Farbstoffe: | Nur in einer so niedrigen Konzentration, daß der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint. | |
8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe
- | | | |
|--|--------------------------------------|---|
| | z.B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat: | Nur in einer so niedrigen Konzentration, daß keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten. |
|--|--------------------------------------|---|
9. Abwässer, von denen Geruchsbelästigungen ausgehen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den DIN-Normen DIN 38 400 und folgende für Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

- (8) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und

Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Geringere als die aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 7.

- (9) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.
- (10) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, und Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Das gilt auch für Grundstücke mit Restaurants, Gaststätten, Kantinen u. ä. Betrieben, in denen erwerbsmäßig warme Speisen zubereitet, verarbeitet oder ausgegeben werden.
- (11) Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Versäumnis ist er der Gemeinde schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung. Im Einzelfall sind Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- und Leichtstoffen, zur Neutralisierung oder zur Entgiftung zu erstellen.
- (12) Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung gemäß § 6 Abs. 1 wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu entsprechen haben, genehmigt. Die Gemeinde kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.
- (13) Die Gemeinde kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflußmengen überschritten werden.
- (14) Ist zu erkennen, daß von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze 4 - 7 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Meßgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

§ 13

Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, daß die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.
- (2) Die Einleitungswerte gemäß § 12 Abs. 7 gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Erforderlichenfalls sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.
- (3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen. Die unschädliche Beseitigung des Abfallgutes ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen.
- (4) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.

- (5) Die Gemeinde kann verlangen, daß eine Person bestimmt und der Gemeinde schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.
- (6) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, daß die Einleitungswerte gemäß § 12 Abs. 7 für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen.

§ 14

Sperrung des Anschlusses

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, den Anschluß an die allgemeinen Abwasseranlagen zu sperren, wenn
- a) Abwässer widerrechtlich in die Abwasseranlage eingeleitet werden,
 - b) Änderungen an Einrichtungen der Gemeinde gehörend oder deren Unterhaltung oder Änderung der Gemeinde vorbehalten ist, eigenmächtig vorgenommen oder Einrichtungen z.B. Plomben, Verschlüsse, beschädigt oder entfernt werden.
- (2) Abgesperrte Anlagen dürfen - außer zur Vermeidung von Notständen - nur durch die Gemeinde eingeschaltet werden. Die Kosten der Wiedereinschaltung sind vom Grundstückseigentümer zu entrichten.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§ 15

Entleerungsmöglichkeit

Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, daß das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.

§ 16

Einbringungsverbote

In die Grundstücksentwässerungsanlage (abflußlose Sammelgrube, Kleinkläranlage) dürfen die in § 12 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 12 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 17

Entleerung

- (1) Die Grundstückskleinkläranlagen und abflußlosen Sammelgruben werden von der Gemeinde oder von einem von ihr beauftragten Dritten regelmäßig entleert. Das anfallende Abwasser (Fäkal-schlamm) wird von der Gemeinde einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (2) Im einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
Abflußlose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei der Gemeinde die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen. Grundstückskleinkläranlagen werden mindestens einmal jährlich entschlammt.

- (3) Die Gemeinde gibt die Entleerungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, daß die Entleerung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann, insbesondere müssen die Grubenverschlüsse frei zugänglich und ohne Vorarbeiten zu öffnen sein.

IV. Schlußvorschriften

§ 18

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig (z.B. Entfernen von Schacht- abdeckungen und Einlaufrosten).

§ 19

Anzeigepflichten

Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen, wenn

1. die ordentliche Funktion ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlagen zurückgehen können (z. B. Verstopfung von Anschluß- oder Hauptleitungen),
2. Stoffe der in § 12 genannten Art unbeabsichtigt in Abwasseranlagen geraten sind oder zu geraten drohen,
3. sich Art und Menge der anfallenden Abwässer erheblich ändern,
4. ein an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Gebäude abgerissen wird.

§ 20

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, sind, sofern sie nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, binnen dreier Monate so herzurichten, daß sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Die Nutzung der alten Grundstückskleinkläranlagen als Regenwasserverteilungsschacht kann zugelassen werden, wenn die Grube bis zur Ablaufhöhe wasserundurchlässig verfüllt wird. Sie kann außerdem als Regenwasserversickerungsanlage dienen, wenn der Grubenboden zerstört wird und der Höchstgrundwasserstand unterhalb der Grube liegt. Die Nutzung der alten Grundstückskleinkläranlagen als Regenwassersammelbecken kann zugelassen werden, wenn zuvor eine ordnungsgemäße Reinigung erfolgt und das Sammelbecken vor Verunreinigung geschützt wird.
- (3) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, so ist die Stilllegung des Anschlusses bei der Gemeinde zu beantragen.
- (4) Wird eine angeschlossene bauliche Anlage abgerissen, so sind vor den Abbrucharbeiten alle Anschlußkanäle dauerhaft zu verschließen, so daß weder Boden- noch Abbruchgut in die Leitung eindringen kann bzw. ein Abwasserrückstau aus der Leitung vermieden wird. Die genau eingemessene Lage ist der Gemeinde vorher schriftlich mitzuteilen und von ihr vor Verfüllen abnehmen zu lassen.

- (5) Die Kosten von Anschlußstillegungen trägt der Grundstückseigentümer.

§ 21

Befreiungen

- (1) Die Gemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung , soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

§ 22

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (2) Wer entgegen § 18 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlußarbeiten;
- hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und sein Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadensersatz hat er nicht, soweit die eingetretenen Schäden nicht schuldhaft von der Gemeinde verursacht worden sind. Im gleichen Umfang hat er die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

§ 23

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, daß die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02.06.1982 (Nieders. GVBl.S.139) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. den §§ 64 ff. des Nieders. Gefahrenabwehrgesetzes (NGef AG) in der Fassung vom 20.02. 1998 (Nieders. GVBl.S.101) ein Zwangsgeld bis zu dem in § 67 (NGefAG) festgelegten Höchstbetrag ange-

droht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

- (2) Die zu erzwingende Handlung kann auch nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme und/oder unmittelbarer Zwang auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld, die Kosten der Ersatzvornahme und des unmittelbaren Zwanges werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nieders.Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen läßt;
 2. § 3 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem von der Gemeinde vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 3. § 4 Abs. 1 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
 4. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage nicht ausführt;
 5. § 7 den Anschluß seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 6. § 9 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 7. § 9 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;
 8. § 10 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 9. §§ 12, 15 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht;
 10. § 13 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;
 11. § 17 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterläßt;
 12. § 17 Abs. 3 die Entleerung behindert;
 13. § 18 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 14. § 19 seinen Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.100,00 € geahndet werden.

§ 25

Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge und Gebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben und Erstattungsbeträge gefordert.

§ 26

Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Bisher zulässige Einleitungen in die öffentliche Schmutzwasseranlage, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht den Anforderungen dieser Satzung entsprechen, können von der Gemeinde unter den Voraussetzungen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz widerrufen werden.

- (3) Ist ein Grundstücksanschluß (Anschlußleitung) einschließlich des Kontrollschachtes bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits vorhanden, endet die öffentliche Abwasseranlage ebenfalls unmittelbar hinter dem Kontrollschacht. § 2 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 27

Inkrafttreten

Ursprungsfassung

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung der Gemeinde vom 02.08.1971 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 21.12.1981 außer Kraft.

- Amtsblatt LK Verden Nr. 17 vom 25.04.1986 –

1. Änderungssatzung

Artikel 1 Nr. 2 (zu § 2), Nr. 3 (zu § 8), Nr. 4 (zu § 9) und Nr. 5 (zu § 25) treten am 01.10.1993, die übrigen Vorschriften (zu § 1 und § 26) am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

- Amtsblatt LK Verden Nr. 19 vom 14.05.1994 -

2. Änderungssatzung

Diese Satzung tritt mit dem 1. Oktober 1998 in Kraft.

- Amtsblatt LK Verden Nr. 39 vom 25.09.1998 -

Dörverden, den 1.) 27.03.1986

2.) 25.04.1994

3.) 17.09.1998

GEMEINDE DÖRVERDEN
Der Bürgermeister